

S3.02.2

## Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 21. Januar 2014 auf den 1. August 2014 in Kraft  
gesetzt

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde für die familienergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 24. November 2013 erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

## A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 1 der BVO schliesst die Gemeinde mit familienergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen ab, die geeignet sind, den Versorgungsauftrag gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. gemäss § 27 des Volksschulgesetzes sicherzustellen. Leistungsvereinbarungen

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in Meilen.

<sup>3</sup> Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien;
- wirtschaftliche Betriebsführung;
- deutschsprachige Betreuung (Hauptsprache).

### Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreuungseinrichtung Inhalt wird geregelt,

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden (vgl. Art. 5 und 8).

### Art. 3

<sup>1</sup> Kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern\* aus Kapazitätsgründen oder infolge besonderer Betreuungsbedürfnisse nicht in einer Einrichtung aufgenommen werden, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von individuellen Gemeindebeiträgen anerkennen. Anerkennung von Betreuungsverträgen; maximal rabattberechtigte Betreuungstarife

<sup>2</sup> Voraussetzungen für die Anerkennung sind Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3.

<sup>3</sup> Der maximal rabattberechtigte Betreuungstarif beträgt für Betreuungsverträge gemäss Abs. 1 :

---

\* Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Für Kinder im Vorschulalter:

- Ganztagesplatz: Fr. 130.–
- Halbtagesplatz: Fr. 90.–
- stundenweise Betreuung: Fr. 12.–

Bei Institutionen, welche unterschiedliche Tarife für Babies und Kinder ab 18 Monaten haben, können höhere Baby-Tarife anerkannt werden, wenn die Tarife für Kinder ab 18 Monaten entsprechend tiefer liegen. Für Kinder im Schulalter:

- Ganztagesplatz: Fr. 90.–
- Halbtagesplatz: Fr. 70.–
- Mittagsbetreuung: Fr. 30.–
- stundenweise Betreuung: Fr. 12.–

Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

#### Art. 4

Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten Organisation angeschlossen sind. Tagesfamilien

#### Art. 5

<sup>1</sup> Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ressorts Bildung.

Verfahren für  
Leistungsverein-  
barungen und  
Anerkennung von  
Betreuungsver-  
trägen

<sup>2</sup> Über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall entscheidet die Abteilung Bildung. Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle der gemäss Art. 2 damit beauftragten Betreuungseinrichtung.

<sup>3</sup> Entscheide über die Anerkennung von Betreuungsverträgen können innert 30 Tagen beim Ressortvorsteher Bildung angefochten werden.

## B. Eltern- und Gemeindebeiträge

### Art. 6

Gestützt auf Art. 7 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern die folgenden Rabatte auf beitragsberechtigten Betreuungstarifen:

Massgebendes Einkommen	Haushaltgrösse				
	2	3	4	5	6+
- 45'000	80%	80%	80%	80%	80%
45'001-50'000	75%	80%	80%	80%	80%
50'001-55'000	70%	75%	80%	80%	80%
55'001-60'000	65%	70%	75%	80%	80%
60'001-65'000	60%	65%	70%	75%	80%
65'001-70'000	55%	60%	65%	70%	75%
70'001-75'000	50%	55%	60%	65%	70%
75'001-80'000	45%	50%	55%	60%	65%
80'001-85'000	40%	45%	50%	55%	60%
85'001-90'000	35%	40%	45%	50%	55%
90'001-95'000	30%	35%	40%	45%	50%
95'001-100'000	25%	30%	35%	40%	45%
100'001-105'000	20%	25%	30%	35%	40%
105'001-110'000	15%	20%	25%	30%	35%
110'001-115'000	10%	15%	20%	25%	30%
115'001-120'000	5%	10%	15%	20%	25%
120'001-125'000	0%	5%	10%	15%	20%
125'001-130'000	0%	0%	5%	10%	15%
130'001-135'000	0%	0%	0%	5%	10%
135'001-140'000	0%	0%	0%	0%	5%
ab 140'001	0%	0%	0%	0%	0%

### Art. 7

<sup>1</sup> Eltern, die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen und ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, reichen bei der beauftragten Betreuungseinrichtung einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 9 ff. BVO ein. Die Betreuungseinrichtung prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Entscheide können innert 30 Tagen beim Ressortvorsteher Bildung angefochten werden.

Verfahren in  
Einrichtungen mit  
Leistungsverein-  
barung

<sup>2</sup> Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt über die Betreuungseinrichtung. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

### Art. 8

<sup>1</sup> Eltern, deren Betreuungsvertrag im Einzelfall von der Gemeinde anerkannt wurden (Art. 5) und die Gemeindebeiträge gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Geschäftsstelle der gemäss Art. 2 damit beauftragten Betreuungseinrichtung einen Antrag inkl. der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 9 ff. BVO ein. Die Geschäftsstelle der gemäss Art. 2 damit beauftragten Betreuungseinrichtung prüft die Bewilligungs-

Verfahren für  
Eltern mit  
anerkannten  
Betreuungsver-  
trägen

voraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Entscheide können innert 30 Tagen beim Ressortvorsteher Bildung angefochten werden.

<sup>2</sup> Rabattberechtigten Eltern, die ihre Kinder in einer Einrichtung (inkl. Tagesfamilien) ohne Leistungsvereinbarung betreuen lassen, werden die Gemeindebeiträge durch die Geschäftsstelle der gemäss Art. 2 damit beauftragten Betreuungseinrichtung gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt.

#### Art. 9

Gestützt auf Art. 8 BVO werden den Eltern, unabhängig von der Rabatthöhe gemäss Art. 6, die folgenden Mindestbeträge pro Tag und Kind verrechnet: Mindestbeiträge

Krippen:

- Für Ganztagesplätze: Fr. 36.–
- Für Halbtagesplätze: Fr. 27.–

Schulergänzende Tagesstrukturen :

- Für Halbtagesplätze: Fr. 16.–
- Für Mittagstischplätze: Fr. 12.–
- Ferienbetreuung pro Tag und Kind: Fr. 27.–

Tagesfamilien: Fr. 3.30 pro Stunde, mindestens Fr. 12.– pro Tag und Kind

#### Art. 10

<sup>1</sup> Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 15 BVO. Antragsunterlagen

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

#### Art. 11

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Beitragsverordnung zur familien- und schulergänzenden Betreuung vom 24. November 2013 auf den 1. August 2014 in Kraft. Inkrafttreten

### **Gemeinderat Meilen**

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber